STEUERKANZLEI DR. SIEGEL
STEUERN · BETRIEBSWIRTSCHAFT · BERATUNG

Infobrief

„Rechnungsanforderungen“

Führt ein Unternehmer eine Leistung aus, ist er verpflichtet innerhalb von sechs Monaten eine Rechnung auszustellen. Bei privaten Empfängern gilt die Rechnungsausstellungspflicht nur bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (z.B. Bauleistungen, Gartenarbeiten, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, Fensterputzen) gem. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG.

Wird eine Rechnung nicht oder zu spät ausgestellt, droht eine Geldbuße von bis zu EUR 5.000,00.

Eine Rechnung muss gemäß § 14 Abs. 4 i.V.m. § 14a Abs. 5 UStG folgende Angaben enthalten:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung
- Nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt
- Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts
- Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag sowie Hinweis auf Steuerbefreiung
- Ggf. Hinweis auf Steuerschuld des Leistungsempfängers

Bei den sogenannten “Kleinbetragsrechnungen“, die einen Gesamtbetrag von EUR 250,00 brutto nicht übersteigen dürfen, gibt es Vorschriftserleichterungen. Hier genügen folgende Angaben:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum der Rechnung,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder Leistung in einer Summe,
- Steuersatz oder
- im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Rechnungsstellung in Sonderfällen

Innergemeinschaftliche Lieferung

Bei Verkäufen innerhalb der EU muss sowohl die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistenden als auch die des Leistungsempfängers angegeben werden. Die Verpflichtung zur Rechnungsstellung ist hier bereits bis zum 15. des folgenden Monats der Lieferung gegeben.

Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung

Als Kleiunternehmer gemäß § 19 UStG muss in der Rechnung keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Es besteht keine Hinweispflicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung. Jedoch empfiehlt es sich darauf hinzuweisen, dass der Leistungsempfänger die Rechnung mangels fehlendem Steuerausweis nicht beanstandet. Die Rechnungspflichtangaben gelten ebenso wie bei steuerpflichtigen Unternehmen. Die Besonderheit ist jedoch, dass die Angaben zum Steuerausweis entfallen und lediglich das Entgelt angegeben werden muss.

Reiseleistungen

Bei Reiseleistungen ist auf die Anwendung der Sonderregelung nach § 25 UStG hinzuweisen.

Differenzbesteuerung

Im Falle einer Differenzbesteuerung muss die Rechnung den Hinweis auf die Anwendung nach § 25a UStG enthalten. Hierfür gibt es folgende verpflichtende Formulierungen:

→ Gebrauchtgegenstände / Sonderregelung
→ Kunstgegenstände / Sonderregelung oder
→ Sammlungsstücke und Antiquitäten / Sonderregelung

Elektronisch übermittelte Rechnungen

Grundsätzlich gilt für eine Rechnung die Schriftform. Stimmt jedoch der Leistungsempfänger zu, kann die Rechnung auch elektronisch versandt werden. Hierfür gibt es folgende Möglichkeiten:
Datenaustausch (EDI), E-Mails, als E-Mail-Anhang übersandte PDF- oder Textdateien, Rechnungen aus Computer-Fax bzw. Fax-Server.

Aufbewahrungspflicht

Es gilt generell eine Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren (§14 Abs. 1 UStG). Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Zur richtigen Aufbewahrung von Rechnungen beachten Sie bitte, dass diese lesbar sind (insbesondere ist hier bei Thermopapier Vorsicht geboten) und, dass die Rechnungen unveränderbar sind (damit die Echtheit und Unversehrtheit nachgewiesen werden kann).

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: März 2023 / jh